

**Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung)****für die Zeit ab 1. Juli 2018**

Das Präsidium des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit Beschluss vom **21. Juni 2018** nach § 6 SGG i. V. m. § 21e GVG beschlossen: Der Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. April 2018, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wie folgt geändert:

I. Besetzung der Senate**1. Senat:**

Vorsitzender:		N.N.
Mitglieder:	RiLSG	Dr. Wietek (stellv. Vorsitzender vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres)
	RinLSG	Wagner (stellv. Vorsitzende vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, 0,9 AKA)
	RiLSG	Stinshoff (0,55 AKA)
	RiSG	Schrauber

2. Senat:

Vorsitzender:	PräsinLSG	Klotzbücher (0,25 AKA)
Mitglieder:	RinLSG	Dr. Lau (stellv. Vorsitzende vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres; 0,5 AKA)
	RinLSG	Voigt (stellv. Vorsitzende vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres; 0,5 AKA)
	RiSG	Oertel

3. Senat:

Vorsitzender:	VRiLSG	Dr. Scheer
Mitglieder:	RiLSG	Höhl (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	Krewer
	RinSG	Schneider

4. Senat:

Vorsitzende:	VRinLSG	Schneider
Mitglieder:	RiLSG	Zimmer (stellv. Vorsitzender vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres)
	RinLSG	Habelt (stellv. Vorsitzende vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres; 0,9 AKA)
	RiLSG	Dr. Kaminski (0,8 AKA)

5. Senat:

Vorsitzende:	VRinLSG	Jacobi
Mitglieder:	RiLSG	Dr. Schnell (stellv. Vorsitzender; 0,9 AKA)
	RiLSG	Lübke (0,75 AKA)

6. Senat:

Vorsitzende:	VRinLSG	Petschel
Mitglieder:	RiLSG	Strahn (stellv. Vorsitzender vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres)

RiLSG Guericke (stellv. Vorsitzender vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, 0,9 AKA)

7. Senat:

Vorsitzende: VRinLSG Dr. Anders (0,9 AKA)
 Mitglieder: RiLSG Weinholtz (stellv. Vorsitzender)
 RiLSG Czarnecki
 RinLSG Lang

8. Senat:

Vorsitzender: VRiLSG Dr. Wahl (0,9 AKA)
 Mitglieder: RinLSG Fischer (stellv. Vorsitzende)
 RiLSG Schurigt
 RinSG Ullmann (0,75 AKA)

9. Senat:

Vorsitzende: VRinLSG Dr. Scholz (0,7 AKA sowie 0,1 AKA Güterichterin)
 Mitglieder: RiLSG Schanzenbach (stellv. Vorsitzender)
 RiLSG Schuler
 RinSG Lohr

11. Senat:

Vorsitzender: VRiLSG Dr. Wahl (0,1 AKA)
 Mitglieder: RiLSG Dr. Schnell (stellv. Vorsitzender; 0,1 AKA)
 RiLSG Guericke (0,0 AKA)

12. Senat:

Vorsitzende: VRinLSG Dr. Anders (0,0 AKA)
 Mitglieder: RiLSG Krewer (stellv. Vorsitzender; 0,0 AKA)
 RiLSG Schurigt (0,0 AKA)

II. Vertretungsregelung

1. Vertretung des/der Vorsitzenden

1.1. Senatsinterne Vertretung

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden eines Senats führt den Vorsitz der/die nach Abschnitt I bestimmte stellvertretende Vorsitzende (§ 6 SGG i. V. m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG).

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung führt das dienstälteste (LSG-Dienstalter), bei gleichem Dienstalter das lebensälteste weitere Mitglied des Senats den Vorsitz (§ 6 SGG i. V. m. § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG). Dies gilt auch dann, wenn das danach zur Vertretung berufene Mitglied dienstjünger bzw. lebensjünger ist als ein zur Vertretung berufenes Mitglied eines anderen Senats (Abschnitt II Nr. 2.2.). Diese Regelung wird fortlaufend bei Verhinderung auch der weiteren Mitglieder angewandt. Abgeordnete Richter sind von der Vertretung des/der Vorsitzenden ausgeschlossen.

1.2. Senatsübergreifende Vertretung

Kann nach der senatsinternen Vertretungsregelung kein/e Vorsitzende/r bestimmt werden, werden die Geschäfte des/der Vorsitzenden im verwaisten Senat vertretungsweise geführt im:

1. Senat von dem Vorsitzenden des 9. Senats oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Senat von der Vorsitzenden des 6. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Senat von der Vorsitzenden des 8. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
4. Senat von der Vorsitzenden des 5. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
5. Senat von der Vorsitzenden des 4. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
6. Senat von dem Vorsitzenden des 2. Senats oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden,
7. Senat von dem Vorsitzenden des 3. Senats oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden,
8. Senat von der Vorsitzenden des 7. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
9. Senat von der Vorsitzenden des 1. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
11. Senat von der Vorsitzenden des 7. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Vertretung der beisitzenden Berufsrichter/innen

2.1 Senatsinterne Vertretung

Ist ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständige/r beisitzende/r Richter/in verhindert, wird er/sie in Senaten mit mehr als drei Berufsrichtern durch den/die weitere/n Berufsrichter/in des Senats vertreten.

2.2 Senatsübergreifende Vertretung

Als Vertreter/innen sind berufen:

- im 1. Senat die Mitglieder des 9. Senats,
- im 2. Senat die Mitglieder des 6. Senats,
- im 3. Senat die Mitglieder des 8. Senats,
- im 4. Senat die Mitglieder des 5. Senats,
- im 5. Senat die Mitglieder des 4. Senats,
- im 6. Senat die Mitglieder des 2. Senats,
- im 7. Senat die Mitglieder des 3. Senats,
- im 8. Senat die Mitglieder des 7. Senats,
- im 9. Senat die Mitglieder des 1. Senats.

Die Vertretung erfolgt stets durch das zuletzt in Abschnitt I benannte Mitglied des Vertretungssenats, bei weiterer Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Vertretungssenats fortlaufend in umgekehrter Reihenfolge ihrer Benennung in Abschnitt I. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die einen Vorsitz führt, ist von der Vertretung ausgeschlossen.

Als Vertreter/in des 11. Senats sind in der Reihenfolge ihrer Benennung berufen:

RiLSG Schanzenbach,
RinLSG Dr. Lau.

Als Vertreter des 12. Senats ist berufen:

N.N.

Kann trotz vorstehender Regelungen keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden, erfolgt die weitere Vertretung durch das zuletzt in Abschnitt I benannte Mitglied des Senats, der dem beschlussunfähigen Senat nummerisch folgt (beim 12. Senat der 1. Senat); bei weiterer Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Senats fortlaufend in umgekehrter Reihenfolge ihrer Benennung in Abschnitt I, danach fortlaufend nach steigender Ordnungsnummer der Senate. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die einen Vorsitz führt, ist von der Vertretung ausgenommen. Ausgenommen von der weiteren Vertretung sind der 11. und 12. Senat.

Lässt sich auch dann eine Beschlussfähigkeit nicht herstellen, erfolgt eine Vertretung durch die Senatsvorsitzenden beginnend bei dem Senat, der nach seiner Ordnungsnummer dem beschlussunfähigen Senat folgt (beim 11. Senat der 1. Senat), danach fortlaufend nach steigender Ordnungsnummer. Ausgenommen hiervon sind der 11. und 12. Senat.

III. Mediation/Güterichter

1. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation anhängige Mediationssachen werden durch die bestellten Mediatoren innerhalb der gesetzlichen bestimmten Übergangsfrist weitergeführt.
2. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation werden für das nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehene Verfahren folgende Güterichter bestimmt:

Güterverfahren des 1., 3. und 9. Senats:	RinLSG Voigt
Güterverfahren des 4., 5. und 6. Senats:	RiLSG Schanzenbach
Güterverfahren des 2., 7. und 8. Senats:	VRinLSG Dr. Scholz

IV. Aufgaben der Senate

1. Senat

- a) Angelegenheiten der Krankenversicherung (auch für Landwirte)
 - Eingänge Endziffern 0, 5 bis 9
 - bisheriger Bestand
 Kurzkennung: Fachgebiet KR
- b) Angelegenheiten der Pflegeversicherung
 - Eingänge entsprechend der Regelung in Ziffer V Nr. 3 des GVP A.
 - bisheriger Bestand
 Kurzkennung: Fachgebiet P
- c) Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) und der Streitigkeiten nach § 51 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGG
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand
 Kurzkennung: Fachgebiet KA
- d) Angelegenheiten der Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
 - alle Eingänge
 Kurzkennung: Fachgebiet BA
- e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten KR, P, KA und BA, und zwar:
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KR: an 1. Stelle 1 im Turnus von 2

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes P: an 1. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KA: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes BA: alle Eingänge

Kurzkenung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

2. Senat

a) Unfallversicherung

- Eingänge Endziffern 0, 4 bis 9
- bisheriger Bestand

Kurzkenung: Fachgebiet U

b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- bisheriger Bestand

Kurzkenung: Fachgebiet AS

c) Im Register unter SV eingetragene Streitsachen und bei den übrigen Senaten nicht aufgeführte Angelegenheiten

- alle Eingänge

Kurzkenung: Fachgebiet SV

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten U und SV, und zwar:

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes U: an 1. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SV: alle Eingänge

Kurzkenung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

3. Senat

a) Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und der Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit Beklagte ist.

- Eingänge Endziffern 1 bis 8
- Bisheriger Bestand
- Kurzkenung: Fachgebiet AL

b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- Eingänge an 1. Stelle 15 Verfahren im Turnus
- bisheriger Bestand

Kurzkenung: Fachgebiet AS

c) Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkenung: Fachgebiet KG; für Eingänge ab 1. Januar 2009 auch BK

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten AL, AS, KG und BK, und zwar

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AL: an 1. Stelle 1 im Turnus von 2

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AS: an 1. Stelle 1 im Turnus von 3
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Fachgebiete KG und BK: alle Eingänge

Kurzkenntung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

4. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

- Eingänge R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren), KN: Endziffern 1, 3, 4, 7
- Eingänge R (gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren): Endziffern 1, 3, 4, 7 und 9
- bisheriger Bestand R, RS, KN

Kurzkenntung: Fachgebiete R, RS und KN

b) Entscheidungen aus § 35 Abs. 2 SGG

Kurzkenntung: Fachgebiet SF mit Zusatz F; für Eingänge ab 01.01.2009: SF mit Zusatz ERI

c) Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- Eingänge: Endziffern 0, 1, 2, 03, 13 und 23
- Der 4. Senat übernimmt aus dem Bestand des 9. Senats (Fachgebiet SB) die zum Stichtag 30. Juni 2018 50 jüngsten Verfahren aus 2017. Ausgenommen vom Übergang sind Verfahren, deren Berücksichtigung wegen Zuteilungs- und Sachzusammenhangs mit weiteren Verfahren (Ziffer V Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 GVP A) zu einer Überschreitung der Anzahl von 50 führen würde. Ausgenommen vom Übergang sind auch die Verfahren, die zum Stichtag 20. Juni 2018 bereits terminiert sind.

Kurzkenntung: Fachgebiet SB

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R/KN und SB, und zwar

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)/KN: an 1. Stelle 1 im Turnus von 3
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren): an 1. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SB: an 1. Stelle 1 im Turnus von 2.

Kurzkenntung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

5. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

- Eingänge R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren), KN: Endziffern 0, 2, und 5

- Eingänge R (gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren): Endziffern 0, 2, 5, 6 und 8
 - bisheriger Bestand
- Kurzkennung: Fachgebiete R, RS und KN

b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R/KN, und zwar

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)/KN: an 2. Stelle 1 im Turnus von 3
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren): an 2. Stelle 1 im Turnus von 2

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

6. Senat

a) Angelegenheiten der Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAUG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)

- Eingänge Endziffer 6, 8 und 9
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiete R und KN

b) Unfallversicherung

- bisheriger Bestand
- Eingänge Endziffern 1 bis 3

Kurzkennung: Fachgebiet U

c) Entscheidungen nach § 58 Abs. 2 SGG

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet SF

d) Altershilfe für Landwirte

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet LW

e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten U, R/KN und LW, und zwar

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes U: an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)/KN: an 3. Stelle 1 im Turnus von 3
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes LW: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

7. Senat

- a) Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und der Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit Beklagte ist.
- Eingänge Endziffern 9 und 0
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet AL
- b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Eingänge an 2. und 4. Stelle jeweils 10 Verfahren im Turnus
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet AS
- c) Angelegenheiten des Erziehungs- und Elterngeldes
- alle Eingänge
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet EG
- d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten AL, AS und EG, und zwar
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AL: an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AS: an 2. Stelle 1 im Turnus von 3
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes EG: alle Eingänge
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

8. Senat

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes
- alle Eingänge
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet SO und AY
- b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Eingänge: an 3. Stelle 5 Verfahren im Turnus
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet AS
- c) Richterliche Entscheidungen in Kosten- und Vergütungsangelegenheiten, insbesondere
- nach § 189 Abs. 2 und § 191 SGG,
 - nach § 4 Abs. 1 und 3, § 4a JVEG oder entsprechenden Vorgängervorschriften,
 - nach § 56 Abs. 1 und 2 RVG oder entsprechenden Vorgängervorschriften.
- bisheriger Bestand
alle Eingänge
Ausgenommen sind
- richterliche Entscheidungen über den Streit- und Gegenstandswert (z.B. § 68 GKG, § 33 Abs. 3 RVG)
 - richterliche Entscheidungen über den Kostenansatz (z.B. § 66 Abs. 1 GKG),
 - richterliche Entscheidungen über die Kosten des Vorverfahrens sowie Kostengrundentscheidungen (z.B. § 172 Abs. 3 Nr. 4 SGG).
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet SF mit Zusatz E,
Fachgebiet JV,
jeweilige Fachgebiete mit Zusatz B KO
- d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten SO, AY und AS, und zwar:

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Fachgebiete SO und AY: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AS: an 3. Stelle 1 im Turnus von 3

Kurzbezeichnung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

9. Senat

- a) Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG
- Eingänge: Endziffern 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 und 4 bis 9
 - bisheriger Bestand
 - Der 4. Senat übernimmt aus dem Bestand des 9. Senats (Fachgebiet SB) die zum Stichtag 30. Juni 2018 50 jüngsten Verfahren aus 2017. Ausgenommen vom Übergang sind Verfahren, deren Berücksichtigung wegen Zuteilungs- und Sachzusammenhangs mit weiteren Verfahren (Ziffer V Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 GVP A) zu einer Überschreitung der Anzahl von 50 führen würde. Ausgenommen vom Übergang sind auch die Verfahren, die zum Stichtag 20. Juni 2018 bereits terminiert sind.

Kurzbezeichnung: Fachgebiet SB

- b) Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) einschließlich der Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten aus diesem Gebiet, in denen als Versorgungsträger ein Land, ein kommunaler Träger oder der Bund (nach dem Soldatenversorgungsgesetz) Beklagter ist; ohne Sachgebiet „BL“
- alle Eingänge
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH, seit 1. Januar 2009 VE

- c) Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
- alle Eingänge
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet BL

- d) Angelegenheiten der Krankenversicherung (auch für Landwirte)
- Eingänge Endziffern 1 bis 4
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet KR

- e) Angelegenheiten der Pflegeversicherung
- alle Eingänge entsprechend der Regelung in Ziffer V Nr. 3 des GVP A
 - bisheriger Bestand
- Kurzbezeichnung: Fachgebiet P

- f) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten SB, KR, P, BL und V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH, VE, und zwar:

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SB: an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KR: an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes P: an 2. Stelle 1 im Turnus von 2

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Fachgebiete BL und V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH, VE: alle Eingänge

Kurzbezeichnung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

11. Senat

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzbezeichnung: Fachgebiet SF mit Zusatz EK

12. Senat

Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzbezeichnung: Fachgebiet AS mit Zusatz NK

V. Ergänzende Regelungen

1. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Aufgaben der Senate umfassen die Bearbeitung und Entscheidung von Berufungen und Beschwerden sowie - vorbehaltlich einer ausdrücklichen Sonderregelung in Abschnitt IV - der insoweit anfallenden Nebenverfahren (z. B. Anträge wegen einstweiliger Rechtsschutz, wegen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und wegen der Erstattung von Verfahrenskosten).

Ist ein Verfahren anhängig und geht ein weiteres Verfahren desselben Klägers (seiner Rechtsnachfolger oder Hinterbliebenen) oder im Fachgebiet AS eines Mitglieds seiner Bedarfsgemeinschaft gegen denselben Beklagten oder ein Verfahren desselben Beklagten gegen denselben Kläger (seine Rechtsnachfolger oder Hinterbliebenen) oder im Fachgebiet AS ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft betreffende Entscheidung ein, fällt das weitere Verfahren dem Senat zu, bei dem das ältere Verfahren anhängig ist. Eine Bedarfsgemeinschaft in diesem Sinne ist nur anzunehmen, wenn ihr Vorliegen vom Beklagten zugrunde gelegt wird. Wird ein nach der Anordnung des Ruhens statistisch erledigtes Verfahren fortgesetzt und sind weitere Verfahren desselben Klägers in einem anderen Senat anhängig, ist für die Bestimmung des älteren anhängigen Verfahrens der Zeitpunkt der Fortsetzung maßgebend.

Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht für Verfahren, in denen als Kläger oder Beklagter ein Krankenhaus in Abrechnungsstreitigkeiten auftritt.

Ist ein Rechtsmittel verworfen worden und geht anschließend ein weiteres Verfahren desselben Klägers gegen dieselbe Entscheidung, die der Verwerfungsentscheidung zugrunde lag, ein, wird das weitere Verfahren abweichend von vorstehendem Absatz dem Senat zugewiesen, der die Verwerfungsentscheidung getroffen hat.

Wird aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde eine Berufung anhängig, ist der Senat zuständig, der über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn vor der Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung oder Beschwerde) ein Antrag auf

Prozesskostenhilfe eingegangen ist und nach der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe in der gleichen Sache ein Rechtsmittel eingeht.

3. Soweit Bescheide einer Krankenkasse zugleich im Namen der jeweiligen Pflegekasse ergehen, ist für die Entscheidung über den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Entscheidung der Pflegekasse der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über den Bescheid der Krankenkasse fällt.
4. Ist ein Schreiben eingegangen, welches dem allgemeinen Register (Kurzbezeichnung: AR) zuzuordnen ist, fällt dieses Schreiben unter dem Aktenzeichen AR mit dem Zusatz des jeweiligen Sachgebietes dem Senat zu, der das Sachgebiet bearbeitet.
5.
 - a) Gelangt eine Berufungs- oder Beschwerdesache nach Zurückweisung an das Sächsische Landessozialgericht oder
 - b) wird eine Streitsache vom Bundessozialgericht an das Sächsische Landessozialgericht zurückverwiesen oder
 - c) wird ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gestellt, eine Anhörungsrüge nach § 178a SGG oder eine Gegenvorstellung erhoben oder
 - d) wird ein gerichtlicher Vergleich, eine Zurücknahme der Berufung oder Beschwerde, ein Anerkenntnis oder dessen Annahme angefochten oder
 - e) wird ein Verfahren, dessen Ruhen angeordnet und das unterbrochen worden ist, nach Austragung aus dem Prozessregister fortgesetzt oder
 - f) wird ein Verfahren betreffend die Vollstreckung einer früher von einem Senat erlassenen Entscheidung anhängig oder
 - g) wird nach statistischer Erledigung eines Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens ein Antrag auf Entscheidung in einem Nebenverfahren (z. B. Erstattung von außergerichtlichen Kosten oder Übernahme von Gutachterkosten auf die Staatskasse) beantragt,

dann ist für die Bearbeitung und Entscheidung der Senat zuständig, der die Nummer des Senats trägt, bei dem die Sache zuletzt anhängig war. Sind bei diesem keine anderen Sachen des gleichen Sachgebietes anhängig oder ist der Senat nicht mehr für Neueingänge dieses Sachgebietes zuständig, so fällt die Sache in den Senat, der für einen entsprechenden Neueingang nunmehr zuständig ist. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Wiederaufnahme eines ruhenden Verfahrens.

6. Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplanes bereits zur mündlichen Verhandlung terminiert wurden, bleiben im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Senats, soweit nicht das Präsidium eine abweichende Regelung trifft.
7. Bei Streit über die Zuständigkeit eines Senats bestimmt das Präsidium den zuständigen Senat.

VI. Ergänzende Regelungen für den Turnus

1. Im Rechtsgebiet AS werden - vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt V - die Eingänge ab 1. Januar 2018 turnusmäßig nach der in Abschnitt IV bestimmten Reihenfolge auf die zuständigen Senate verteilt. Die Anzahl der Verfahren im Turnus ergibt sich aus den Festlegungen unter Abschnitt IV. Der Turnus wird fortlaufend auch über das Ende eines Geschäftsjahres hinausgehend geführt. Abweichend von den Regelungen in Abschnitt IV er-

halten der 3. und 7. Senat ab dem 1. Januar 2018 die ersten 80 auf den 8. Senat entfallenden Eingänge im Turnus (Fachgebiet AS) jeweils im Wechsel (beginnend mit dem 3. Senat) entsprechend dem auf den 8. Senat entfallenden Turnus (5 Verfahren). Von dieser Zuteilung werden diejenigen Verfahren ausgenommen, die mit bis zum 31. Dezember 2017 eingegangenen Verfahren im Sachzusammenhang stehen. Ausgenommen sind auch die Verfahren, deren Berücksichtigung wegen Zuteilungs- und Sachzusammenhangs mit weiteren Verfahren (Ziffer V Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 GVP A) zu einer Überschreitung der Anzahl von 80 führen würde.

2. Ergibt sich aus der Regelung in Abschnitt V.2. dieses Geschäftsverteilungsplans eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus des abweichend zuständigen Senats. Anderweitige, vom Turnus abweichend zugeteilte Verfahren (wie Abtrennungen oder Zuteilungen nach Abschnitt V.4.) werden als Eingänge nicht auf den Turnus angerechnet. Dasselbe gilt für Abgaben anderer Senate, soweit sich nicht aus der nachfolgenden Regelung Abweichendes ergibt.
3. Zuteilungsfehler werden nur bis zum Dienstende des Arbeitstages, an dem der Fehler unterlief, berichtigt. Danach findet keine Berichtigung mehr statt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Zuteilungsfehler im Hinblick auf die Regelung in Abschnitt V.2. unterlaufen ist. Ein solcher wird ohne zeitliche Begrenzung berichtigt. Die Zuteilung beim übernehmenden Senat erfolgt unter Anrechnung auf dessen Turnus. Der abgebende Senat erhält im laufenden oder nächsten freien Turnus eine der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende zusätzliche Ersatzzuteilung.

VII. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Zuteilungsmodus
 - a) Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, richtet sich nach der numerischen Reihenfolge der Urlisten, in die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – getrennt nach Fachgebieten und Personenkreisen – mit fortlaufenden Nummern eingetragen sind.
 - b) Bei der erstmaligen Erstellung der Urliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Folge der Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen eingereiht. Ihnen wird eine fortlaufende Nummer zugeordnet. Eine Neuerstellung der Urliste erfolgt nur ausnahmsweise (z.B. Fachgebietsgliederung, Gesetzesänderung). Später berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten in der Reihenfolge ihrer Ernennung die sich anschließende fortlaufende Ordnungsnummer. Bei gleichem Berufungsdatum gilt die alphabetische Folge. Zum 1. April 2016 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 1. Januar werden die Listen neu nummeriert.
2. Einteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den mündlichen Verhandlungen und Vertretung bei Verhinderung
 - a) Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter mehreren Senaten zugeteilt, erfolgt die Heranziehung zu den Sitzungen in der Reihenfolge der Ladungen der Senate. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Ladungsverfügung der oder des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle.
 - b) Zur ersten Sitzung des neuen Jahres ist die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der dem zur letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres herangezogenen in der Reihe folgt.
 - c) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird der nach der laufenden Nummer der Liste folgende als Vertretung herangezogen; ist dieser bereits für eine Sitzung eingeteilt oder ebenfalls ver-

hindert, wird der Nächstfolgende herangezogen und so fort. Dies gilt auch dann, wenn die Verhinderung schon vor der Einteilung bekannt ist (z. B. Jahresurlaub, Kur).

Verhinderte ehrenamtliche Richterinnen oder Richter werden hinsichtlich der Reihenfolge so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätten.

- d) Fällt eine Sitzung aus, zu der die ehrenamtlichen Richterin oder der ehrenamtliche Richter bereits eingeteilt sind, werden sie hinsichtlich der Reihenfolge ebenfalls so behandelt, als ob sie teilgenommen hätten.

Ist in mündlicher Verhandlung Zeugenbeweis erhoben worden, bleiben die an dieser mündlichen Verhandlung beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dann weiterhin dem Rechtsstreit zugeteilt, wenn vor einer erneuten mündlichen Verhandlung oder vor einer unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern erfolgenden verfahrensbeendenden Entscheidung Beteiligte gegen die Richtigkeit der Angaben der Zeugen Einwendungen erheben. Die allgemeine Zuteilung dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleibt von der nach Satz 1 erfolgenden Aufrechterhaltung der Zuteilung unberührt.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Chemnitz, den 25. Juni 2018

I.V.

gez.
Klotzbücher
Vizepräsidentin